



Satzung des Marktes Goldbach über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans zwischen der Bahnlinie Würz- burg/Frankfurt und den Bebauungsplänen „Lache“, „La- che-Ost“ und „Nordwestlich der Spessartstraße“

vom 12.11.2007

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt der Markt Goldbach folgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 09.11.2007 hat der Marktgemeinderat beschlossen, für das Gebiet zwischen der Bahnlinie Würzburg/Frankfurt, den Bebauungsplänen „Lache“, „Lache – Ost“ und „Nordwestlich der Spessartstraße“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erfasst folgende Grundstücke:

Fl.Nrn. 3755/47, 3755/54, 3755/46, 3755/51, 3755/53, 3755/52, 3755/50, 3755/45, 3755/37 und 3755/9.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach (§ 15 Abs. 1 BauGB) abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in (§ 2) genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Goldbach, den 12.11.2007
Markt Goldbach

Thomas Krimm
1. Bürgermeister

Durch die öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 48/2007 erlangt diese Satzung über den Erlass der Veränderungssperre Rechtskraft.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.